

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

COVID-19: MASKENPFLICHT UND HOMEOFFICE

- > Schutzmaske als Vertragspflicht
- > Kündigung wegen Verweigerung
- > Arbeitsunfälle im Homeoffice

Schenkungswiderruf wegen groben Undanks

Das Phänomen SPACs

Urheberrecht, Programm-analyse und Dekompilierung

Steuerrecht: BFH-Update

Versteigerungen mit Gebotsentgelt

Schengen ist (endlich) zurück



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Urheberrecht, Programmanalyse und Dekompilierungen – unbegangenes Terrain

Zu EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, *Top System*

BEITRAG. Der EuGH bejahte kürzlich die Zulässigkeit der Dekompilierung im Rahmen der Fehlerbeseitigung und verneinte eine Anwendbarkeit des Regimes nach Art 6 SoftwareRL. Die Entscheidung hat wesentliche Auswirkungen auf das Verständnis und die Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes von Software. **ecolex 2022/323**



Alexander Pabst, LL.M. (WU), ist Rechtsanwaltsanwärter der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Rechtsunsicherheiten bei Programmanalyse

Professionelle Nutzer von Softwareprodukten haben oft Interesse, die Funktionsweise der Produkte näher zu ergründen und an eigene Bedürfnisse anzupassen bzw Fehler zu beseitigen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit dem das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers entgegensteht. Insb kommt man in diesem Zusammenhang nicht an den Begriffen der Dekompilierung und der Desassemblierung vorbei, die allerdings häufig schlagwortartig gebraucht werden und nicht notwendigerweise die gleichen urheberrechtlichen Folgen haben.

Ferner haben fehlende Rsp und eine „schwammige“ unionsrechtliche Systematik eine präzise Beurteilung derartiger Sachverhalte häufig verunmöglicht. Sie führten dazu, dass Anwender erwägen, die betreffenden im juristischen Graubereich vermuteten Handlungen, wenn überhaupt, im Geheimen durchzuführen – sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgten. Schließlich treten weder die Analyse noch die interne Fehlerbehebung nach außen. Insb iZm der Fehlerbehebung wurden dadurch häufig für einen größeren Personenkreis interessante Lösungsansätze nicht veröffentlicht.

B. EuGH-Entscheidung *Top System*

Der EuGH bejahte die Zulässigkeit der Dekompilierung und verneinte eine Anwendbarkeit des Regimes nach Art 6 SoftwareRL.

Der EuGH hat mit der E *Top System*¹⁾ in diesem Zusammenhang nun für etwas Klarheit gesorgt. Der E lag dabei folgender Sachverhalt zugrunde:

Top System, ein belgischer Software-Entwickler, entwickelte das „Top System Framework“. Die belgische Behörde *Selor* erwarb eine Lizenz an dieser Software zusammen mit durch *Top System* speziell entwickelten Funktionserweiterungen. Diese Software sollte bei *Selor* in eine neue Umgebung migriert werden. Für die dazu notwendige Installation, Konfiguration und Migration wurde *Top System* vertraglich verpflichtet. Ein Verbot der eigenständigen Fehlerbeseitigung war vertraglich nicht vorgesehen.

Infolge dieser Migration traten aber allerdings Funktionsprobleme mit der Software auf. *Selor* beseitigte diesen Fehler und dekompilierte die Software im Zuge dessen. Dies räumte *Selor* auch gegenüber *Top System* ein. *Top System* behauptete daraufhin, dass *Selor* durch die Dekompilierung seine urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte verletzt habe, und begehrte vor dem Tribunal de Commerce de Bruxelles Feststellung der Rechtsverletzung und Schadenersatz. *Selor* argumentierte, dass das Dekompilieren durch die freie Werknutzung der Fehlerbeseitigung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch²⁾ sowie des Beobachtens, Untersuchens und Testens³⁾ gedeckt gewesen sei.

Die vorliegende Cour d’appel de Bruxelles fragte nun den EuGH, inwiefern die Dekompilierung im Rahmen der Fehlerbeseitigung (abseits der Dekompilierungsausnahme des Art 6 SoftwareRL) zulässig war, und, falls dies zutreffen sollte, inwieweit die im Rahmen der Dekompilierung gewonnenen Informationen dem Sonderregime des Art 6 SoftwareRL unterliegen.

Der EuGH bejahte die Zulässigkeit der Dekompilierung im Rahmen der Fehlerbeseitigung und verneinte eine Anwendbarkeit des Regimes nach Art 6 SoftwareRL. Die Tragweite dieser E sollte nicht übersehen werden.

C. Vom Quellcode zur Maschinensprache und wieder zurück – technisches Verständnis des Dekompilierungs- und Desassemblierungsbegriffs

Die ausführbare Version eines Programms besteht regelmäßig aus einer Abfolge von Befehlen, die von der CPU eines Rechners verstanden werden bzw fest in dessen Hardware implementiert sind (Kompilat, Binärdatei, Executable oder in manchen Fällen auch als Objektcode bezeichnet). Den Befehlen dieser Hardware-sprache sind zur leichteren Lesbarkeit meist Buchstabenkürzel in von den betreffenden CPU-Herstellern herausgege-

¹⁾ EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, *Top System*.

²⁾ Art 5 Abs 1 SoftwareRL.

³⁾ Art 5 Abs 3 SoftwareRL.

benen Tabellen zugeordnet (die Gesamtheit dieser Befehlskürzel bildet mehr oder weniger eine sog Assemblersprache).

Das Programm wird in einer Programmiersprache (Quellcode) erstellt.

Erstellt wird das Programm allerdings nicht in dieser Sprache, sondern in einer stark abstrahierten und für Menschen deut-

lich leichter zu handhabenden (höheren) Programmiersprache (Quellcode). Dieser Quellcode ist nicht nur wesentlich leichter zu lesen, er unterscheidet sich auch in Sprachsyntax, Struktur sowie überhaupt dem zugrundeliegenden Paradigma. Erst ein für diese Programmiersprache und den Befehlssatz einer bestimmten CPU geschriebenes Programm (Compiler) übersetzt den Quellcode in das Kompilat. Computerprogramme werden in vielen Fällen nur in Form ebendieses Kompilats ausgeliefert.

Verfügt man über das Kompilat eines Programms und will dessen Funktionsweise nachvollziehen, kann man einerseits schlicht den Code in Maschinensprache inspizieren und vorher allenfalls die als Zahlen repräsentierten Maschinenbefehle in besser lesbare Buchstabenkürzel übersetzen. Dieser Vorgang nennt sich *Desassemblieren* und erspart dem Programmierer das Auswendiglernen der als Zahlen repräsentierten Befehle. Auf diese Weise kann der Binärcode entweder unmittelbar von der Festplatte weg inspiziert werden (das Programm wird nicht ausgeführt) oder aber in manchen Fällen auch direkt während des Ablaufs in kleineren oder größeren Teilen aus dem Arbeitsspeicher ausgelesen werden.

Einen Schritt weiter geht die *Dekompilierung*, unter der man die tatsächliche Übersetzung des Kompilats in eine höhere Programmiersprache versteht (das muss nicht jene Programmiersprache sein, in der das Programm ursprünglich geschrieben wurde).

Auch eine Dekompilierung kann nur in Bezug auf einzelne Teile des Programms erfolgen. Da jedoch der Decompiler größere Strukturen identifizieren muss, um ein zufriedenstellendes Dekompilierungsergebnis zu erzielen, wird eine kleinteilige Analyse des Programms nicht in dem Ausmaß möglich sein wie im Fall des Desassemblierens.

D. Komplizierte Rechtslage zur Programmanalyse

Angesichts dieser vielfältigen Möglichkeiten der Programmanalyse ist eine allgemeine urheberrechtliche Einordnung bereits äußerst schwierig. Häufig ist nicht einmal einfach zu klären, ob angesichts der Vielfalt an Untersuchungsmöglichkeiten überhaupt ein Eingriff in das Urheberrecht erfolgt:

Art 4 Abs 1 lit a und lit b SoftwareRL sehen vor, dass das Vervielfältigen und das Bearbeiten von Computerprogrammen jeweils dem ausschließlichen Rechtsinhaber vorbehalten sein soll.

Regelmäßig wird angenommen, dass dabei jede auch noch so flüchtige Vervielfältigung – auch Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher, insb soweit diese zum Ablaufen notwendig sind – allein dem Urheber bzw dem ausschließlichen Rechtsinhaber vorbehalten sein soll.

Unabhängig davon, ob also lediglich desassembliert oder aber in den Quellcode dekompiert werden soll, wird also eine Vervielfältigungshandlung notwendig sein, von denen zumindest das Laden in den Graphikspeicher nicht notwendigerweise im Rahmen des gewöhnlichen Ablaufens des Programms vorgenommen wird und daher gewöhnlich nicht von einer Nutzungserlaubnis/Lizenz des Rechtsinhabers erfasst sein wird.⁴⁾ Im Rahmen eines Desassemblierungs- bzw Dekompilierungs-

vorgangs erfolgt daher idR eine Vervielfältigungshandlung iSd Art 4 Abs 1 lit a SoftwareRL.

Inwieweit die freie Werknutzung der flüchtigen und begleitenden Vervielfältigung iSd Art 5 Abs 1 InfoSoc-RL (umgesetzt in § 41 a UrhG) auch auf Computerprogramme Anwendung findet, ist strittig. Es sprechen aber in Einzelfällen durchaus Gründe für deren Anwendung.⁵⁾ Eine Vervielfältigung wäre bejahendenfalls womöglich noch keine Verletzung der Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers.

Art 4 Abs 1 lit b SoftwareRL bestimmt, dass das Übersetzen und Bearbeiten, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet, ausschließlich dem Urheber vorbehalten sind und daher dessen Zustimmung erfordern.

Zwar wird das Dekompilieren zumeist unter den Bearbeitungsbegriff fallen,⁶⁾ ob das Desassemblieren unter diesen Begriff fällt, ist allerdings anzuzweifeln. Die Rsp fordert eine gewisse Intensität des Eingriffs in die Programmsubstanz,⁷⁾ die der eines weiteren Schöpfungsakts iSd § 5 UrhG gleichkommt. Davon kann wohl bei schlichter Zuordnung von Zahlen zu Buchstabenkürzeln kaum die Rede sein.

Insb iZm dem Desassemblieren und Dekompilieren kleinerer Code-Bestandteile wird sich aber häufig überhaupt auch die Frage der urheberrechtlichen Relevanz stellen. Wenn die analysierten Bestandteile selbst die urheberrechtlichen Schutzfordernisse nicht erfüllen, kommt häufig von vornherein kein Eingriff ins Urheberrecht in Frage.⁸⁾

E. Dekompilierung und freie Werknutzung – bisher

Sofern man zum Ergebnis kommt, dass es sich bei einem bestimmten Vorgang zur Untersuchung des Programms um eine urheberrechtliche Verwertungshandlung handelt, bleibt die Frage, ob diese womöglich im Rahmen einer freien Werknutzung iSd Art 5 und 6 SoftwareRL auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers gestattet ist.⁹⁾

Gem Art 5 Abs 1 SoftwareRL sind solche Verwertungshandlungen der Software ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung durch den rechtmäßigen Nutzer einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind. Der österr Gesetzgeber setzte dies in § 40 d Abs 2 UrhG um, formulierte allerdings nicht als *Fehlerberichtigung*, sondern als Erlaubnis des *Anpassens an die eigenen Bedürfnisse*.

⁴⁾ Ob auch die Ausgabe am Bildschirm eine relevante Vervielfältigungshandlung ist, ist strittig: *Wiebe* in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² § 40c UrhG Rz 5; vor Umsetzung der SoftwareRL in D: *Spies* in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg* (Hrsg), BeckOK UrhR³³ § 69c Rn 6; BGH 4. 10. 1990, I ZR 139/89; analog für die flüchtige Vervielfältigung in einem Satellitendecoder: EuGH 4. 10. 2011, C-403/08, *Football Association Premier League*, Rn 159.

⁵⁾ *Spies* in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg* (Hrsg), BeckOK UrhR³³ § 69c Rz 7; *Dreier* in *Schulze/Dreier* (Hrsg), UrhG⁷ (2022) § 69d Rn 3; *Grützmaier* in *Wandtke/Bullinger* (Hrsg), UrhG⁴ § 69a Rz 84; *Czychowski* in *Fromm/Nordemann* (Hrsg), Urheberrecht¹² § 69a Rz 43.

⁶⁾ Der Vorschlag der Kommission zur ersten SoftwareRL führt beispielhaft ausdrücklich die Übersetzung von einer Programmiersprache in eine andere an – COM/1988/816/FINAL, 8.

⁷⁾ OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 45/05 d, *TerraCAD*.

⁸⁾ *Wiebe* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 40c UrhG Rz 3; EuGH 16. 7. 2009, C-5/08, *Infopaq*.

⁹⁾ Die strittige Frage, inwieweit die freien Werknutzungen iSd Art 5 InfoSoc-RL auch auf Software anwendbar bleiben, wird hier ausgeklammert.

Ist das Betrachten, Analysieren und anschließendes Bearbeiten des Programms zur Fehlerbeseitigung notwendig, liegt es daher nahe, damit entsprechend verbundene notwendige Desassemblierungs- oder Dekompilierhandlungen zu rechtfertigen. Bislang wurde das in der Lehre allerdings abgelehnt:

Art 6 Abs 1 SoftwareRL (nahezu wortgleich umgesetzt in § 40e Abs 1 UrhG) sieht unter dem Titel „Dekompilieren“ vor, dass dann übersetzt, bearbeitet oder vervielfältigt werden darf, sofern dies für die Herstellung der Interoperabilität von Programmen notwendig ist. Die Bestimmung selbst enthält außer deren Titel nichts, was auf eine besondere Verwertungshandlung des Dekompilierens schließen ließe. Daher sind die Ausführungen des GA in dessen Schlussanträgen durchaus zutreffend, wonach sowohl Desassemblieren als auch klassisches Dekompilieren unter das Regime des Art 6 SoftwareRL fallen können (sofern dafür überhaupt dem Urheber vorbehalten Verwertungshandlungen notwendig sind).

Diese besondere freie Werknutzung für „Dekompilierungen“ ließ die Lehre allerdings davon ausgehen, dass diese als *lex specialis* zu den freien Werknutzungen des Art 5 SoftwareRL auszuliegen sei und daher Dekompilierhandlungen abschließend regle.¹⁰⁾ Daher wurde vertreten, dass Dekompilierhandlungen nur für den Zweck der Interoperabilität vorgenommen werden dürfen und für diese keine andere freie Werknutzung greifen soll.

Diese Ratio wurde zudem auch als Grundlage dafür herangezogen, dass man der vermeintlichen freien Werknutzung des Art 5 Abs 3 SoftwareRL (umgesetzt in § 40d Abs 4 UrhG) keinen eigenen normativen Wert unterstellen wollte.¹¹⁾

F. Dekompilierung und freie Werknutzung – nach EuGH *Top System*

Diese Auslegung der Dekompilierung als eigene Form der Werknutzung und konsequenterweise des Art 6 SoftwareRL als abschließende Regelung des Dekompilierregimes hat der EuGH nun aber klar und deutlich abgelehnt und klargestellt, dass es sich bei der Dekompilierung eben um keine eigenständige Verwertungshandlung handelt, sondern Art 6 SoftwareRL nur eine weitere freie Werknutzung zur Herstellung von Interoperabilität ist, die jene des Art 5 SoftwareRL unbeschadet lässt.¹²⁾

Der EuGH stellte klar, dass es sich bei der Dekompilierung um keine eigenständige Verwertungshandlung handelt.

Denn sowohl Art 6 als auch Art 5 Abs 1 SoftwareRL beziehen sich gleichermaßen auf die Vervielfältigung und Bearbeitung des Codes des Programms, zielen jedoch beide auf einen

anderen notwendigen Zweck ab. Nur Letzterer ist es, der den Anwendungsbereich beider Bestimmungen voneinander trennt. Damit ist aber für den EuGH folgerichtig auch klar, dass in Bezug auf Dekompilierungs- und jedenfalls auch Desassemblierungshandlungen im Rahmen von Art 5 Abs 1 SoftwareRL keine sachlichen Beschränkungen bestehen, sofern diese Handlungen zur Fehlerbeseitigung notwendig sind und auch keine vertraglichen Bestimmungen eine eigenständige Fehlerbehebung ausschließen.

G. EuGH: Vertragliche Modifikation des Rechts auf Fehlerberichtigung möglich

Inwieweit von dieser Erlaubnis zur Fehlerbeseitigung vertraglich abgegangen werden kann, war bislang strittig. Auch diese Frage hat der EuGH nun *obiter* näher beleuchtet. ErwG 13 der

SoftwareRL führt an, dass das Laden und Ablaufen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie die Fehlerbeseitigung vertraglich nicht untersagt werden dürfen. Demgegenüber sieht Art 5 Abs 1 SoftwareRL ausdrücklich vor, dass der Nutzer eines Programms nur „in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen“ zur Fehlerbeseitigung berechtigt sein soll. Art 8 SoftwareRL sieht ferner vor, dass vertragliche Bestimmungen, die im Widerspruch zu Art 6 und Art 5 Abs 2 und 3 SoftwareRL stehen, unwirksam sein sollen. Art 5 Abs 1 SoftwareRL wird dabei nicht erwähnt. Somit stehen Art 5 Abs 1 iVm Art 8 SoftwareRL in Konflikt mit ErwG 13. Der EuGH löst dies (im gegenständlichen Fall eigentlich unpräjudiziell) dadurch auf, dass seines Erachtens nicht jegliche Möglichkeit zur Berichtigung eines Fehlers vertraglich ausgeschlossen werden darf.¹³⁾ Dabei soll es dem Rechtsinhaber aber unbenommen sein, die Modalitäten der Ausübung dieser Befugnis vertraglich zu regeln (etwa ein Primat der Wartung durch den Rechtsinhaber oder eines von diesem bestimmten Dritten). Damit grenzt der EuGH die vertragsrechtliche Natur des Art 5 Abs 1 SoftwareRL als Sittenwidrigkeitsschutz vom betreffenden Regime für Privatkopien und wohl auch der Programmebeobachtung gem Art 5 Abs 2 und 3 SoftwareRL ab. Denn für diese gilt, dass entgegenstehende Bestimmungen jedenfalls nicht wirksam (wohl auch nicht für deren Modalitäten) vereinbart werden können.¹⁴⁾ Im gegenständlichen Fall gab es allerdings keine vertragliche Regelung, die einer Fehlerbeseitigung entgegengestanden wäre.

In § 40d Abs 2 iVm Abs 4 UrhG ist allerdings eine damit scheinbar in Konflikt stehende Unwirksamkeit des vertraglichen Verzichts auf die Fehlerbeseitigung (sowie generell des Vervielfältigens und Bearbeitens im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung) vorgesehen. Hier wird man, wie bereits in der Vergangenheit in der Lit und der dt Rsp angeregt, einschränkend interpretieren müssen.¹⁵⁾

Auch zur Frage, was unter dem Begriff „Fehlerberichtigung“ zu verstehen sein soll, äußerte sich der EuGH: Demnach versteht der EuGH darunter die Berichtigung eines Defekts im Programm, der zu dessen Fehlfunktion führt und damit die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms beeinträchtigt.¹⁶⁾ Damit scheint einer ausufernden Interpretation des § 40d Abs 2 UrhG iS eines allgemeinen Anpassens auf eigene Bedürfnisse der Boden entzogen.

H. EuGH: Keine besondere Verwertungsbeschränkung für im Rahmen der Fehlerberichtigung gewonnene Informationen

Eine kuriose Besonderheit des Regimes für Dekompilierungen zur Herstellung der Interoperabilität iSd § 40e UrhG und Art 6 SoftwareRL sind weitreichende Verwendungsbeschränkungen sämtlicher durch die Dekompilierung erlangten Informatio-

¹⁰⁾ *Wiebe in Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 40d UrhG Rz 17; *Spindler in Schricker/Loewenheim* (Hrsg), Urheberrecht⁶ Rz 3; *Grützmacher in Wandtke/Bullinger* (Hrsg), UrhG⁵ § 69d Rn 26.

¹¹⁾ *Wiebe in Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² § 40d UrhG Rz 26; *Kaboth/Spies in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg* (Hrsg), BeckOK UrhR³³ § 69d Rz 15.

¹²⁾ EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, *Top System*, Rn 40.

¹³⁾ EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, *Top System*, Rn 66.

¹⁴⁾ EuGH 12. 10. 2016, C-166/15, *Ranks und Vasilevičs*, Rn 40.

¹⁵⁾ *Wiebe in Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² § 40d UrhG Rz 18; BGH 24. 2. 2000, I ZR 141/97, *Programmfehlerbeseitigung*.

¹⁶⁾ EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, *Top System*, Rn 59f.

nen.¹⁷⁾ Diese betreffen dabei aber nach bisher verbreiteter Ansicht nicht nur urheberrechtlich geschützte Teile des Programms, sondern jegliche Informationen, die durch das Dekompilieren erlangt wurden.¹⁸⁾

Der Unionsgesetzgeber billige – so die bisher von weiten Teilen der Lit geteilte Ansicht – damit dem Urheberrechtsinhaber in gewisser Weise einen Funktionsschutz analog zum Geschäftsgeheimnisschutz zu. Folgt man dieser Auslegung, hängt die Verwendung jedes im Rahmen des Kompilierungsvorgangs (urheberrechtlich nicht schutzfähigen) identifizierten Algorithmus bzw jeder identifizierten Funktionsweise des Programms von der Zustimmung des urheberrechtlichen Rechtsinhabers ab. Zutreffend wurde diese Ansicht aber bereits bisher in der Lit kritisiert, wonach so urheberrechtlich nicht geschützte Informationen „quasi“ technischen Schutz erlangen würden.¹⁹⁾ Demnach soll das Regime über die durch Dekompilierung erhaltenen Informationen nicht weiter reichen als das Urheberrecht.

Sofern man aber ersterer Ansicht folgen will, stellt sich die Frage, ob dieses erweiterte Schutzrecht auch auf Informationen anwendbar ist, die im Rahmen der Dekompilierung (oder Desassemblierung) zur Fehlerbeseitigung in das Wissen des jeweiligen Nutzers/Programmierers gekommen sind. Das Modell des Art 6 Abs 2 SoftwareRL als Know-how-Schutzbestimmung konsequent weitergedacht, müsste das gleiche Regime analog auf alle aus sonstigen Dekompilierungsvorgängen erhaltenen Informationen anwendbar sein, um nicht an Wirkung zu verlieren.

Diese Überlegung hat der EuGH nun aber verneint und, ohne auf das konkrete Regime des Art 6 Abs 2 SoftwareRL einzugehen, ausgeführt, dass die erzielten Ergebnisse nur insofern verwertet werden dürfen, als sie nicht in das Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers eingreift.²⁰⁾ Damit ist es Programmierern nun möglich, die so gefundenen Lösungen zur Fehlerbehebung (insb also Patches udgl) zu veröffentlichen, solange nur kein schutzfähiger Code des Zielprogramms enthalten ist.

Dies deutet aber auch ferner darauf hin, dass ein über das Urheberrecht hinausgehender Know-how-Schutz für Ergebnisse von Dekompilierungen oder sonstiger Programmanalysen im Rahmen des Art 6 Abs 2 SoftwareRL kaum bestehen kann, da diese Asymmetrie in der Behandlung ein und derselben Information (die einmal im Rahmen der Fehlerberichtigung und einmal durch Analyse einer Schnittstelle gewonnen werden

kann) wohl kaum die Absicht des Unionsgesetzgebers gewesen sein wird. Dennoch wird diese Frage wohl noch weiterer Aufklärung durch die Rsp bedürfen.

Schlussstrich

Der Dekompilierungsbegriff ist vielschichtig und nicht immer muss zwangsläufig ein Eingriff in das Urheberrecht bestehen. Die damit verbundenen Vorfragen bleiben weitestgehend unbegangenes Terrain.

Sofern ein Eingriff in das Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht des Rechtsinhabers erfolgt, liefert die nunmehrige E des EuGH durchaus gewichtige neue Erkenntnisse, wonach

- ▶ das Dekompilieren keine eigene Verwertungshandlung ist, für die eben kein eigenes Regime freier Werknutzung gilt. Vielmehr ist die freie Werknutzung zur Herstellung eines interoperablen Programms als Ausnahme des Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechts zu verstehen, das das Regime sonstiger freier Werknutzungen nicht beschränkt;
- ▶ daher einer Dekompilierung zur Fehlerbeseitigung, soweit diese notwendig ist, im Rahmen des Art 5 Abs 1 SoftwareRL nichts entgegensteht;
- ▶ die durch Dekompilierung zur Fehlerbeseitigung gewonnenen Ergebnisse nur insoweit nicht verwertet werden dürfen, als das Urheberrecht an dem analysierten Programm dem entgegensteht;
- ▶ die Fehlerbeseitigung gem Art 5 Abs 1 SoftwareRL eng auszulegen ist und sich tatsächlich nur auf Defekte bezieht, die zu einer Fehlfunktion führen und den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen (weshalb der Begriff der Anpassung an eigene Bedürfnisse gem § 40d Abs 2 UrhG eng zu interpretieren sein wird), sowie
- ▶ eine vertragliche Einschränkung des Rechts zur Fehlerberichtigung bis auf einen zwingenden Kern möglich ist.

¹⁷⁾ § 40e UrhG Abs 2 bzw Art 6 Abs 2 SoftwareRL.

¹⁸⁾ Czychowski in *Fromm/Nordemann* (Hrsg), UrhG¹² § 69e Rz 13; Grützmaier in *Wandtke/Bullinger* (Hrsg), Urheberrecht⁵ § 96e Rz 20; aA Wiebe in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² § 40e UrhG Rz 15.

¹⁹⁾ Wiebe in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² § 40e UrhG Rz 15.

²⁰⁾ EuGH 6. 10. 2021, C-13/20, Rn 69ff.